

Kirchen- und Schlossareal-Ordnung

Vorbemerkung

Schloss und Schlosskirche sind Kulturgüter von nationaler Bedeutung und unterstehen einem entsprechenden Schutz. Auch ist das Gelände der Stiftung Schloss Spiez gemäss dem Stiftungszweck öffentlich zugänglich und steht Gästen rund um die Uhr offen. Die exklusive Miete des Geländes ist nicht möglich. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen gelten auf dem gesamten Areal der Stiftung Schloss Spiez folgende Auflagen:

Kirche

- Das **Streuen von Reis und Blüten** ist untersagt; ebenso der Einsatz von Glitzerkanonen und ähnlichem. (bitte haben Sie Verständnis, dass wir CHF 300.- in Rechnung stellen, wenn dieser Hinweis nicht beachtet wird). Falls Sie künstliche Blütenblätter im Innern der Kirche streuen möchten, melden Sie dies bitte bei Frau Klein an. Anschliessende Reinigungskosten: pauschal CHF 50.-
- **Kerzen** sind in der Kirche nicht gestattet.
- **Kerze für Ritual:** es sind maximal drei Kerzen erlaubt. Diese müssen selbst mitgebracht werden; organisieren Sie ebenfalls bitte Unterteller oder Gläser. Wachslecken auf dem Tisch, Teppich oder auf dem Boden werden pauschal mit CHF 150.- verrechnet.
- **Getränke & Essen** sind in der Kirche nicht gestattet.
- Hinweis: Die **Kanzel** ist kunsthistorisch bedeutsam und äusserst heikel. Das Besteigen oder Befestigen von Scheinwerfern oder anderen Materialien etc. ist strikt untersagt.
- Aus organisatorischen Gründen sind **eigene Dekorationen** nicht erlaubt.
- **Spalierstehen:** Bitte melden Sie geplante Aktivitäten an. Bitte teilen Sie Ihren Trauzeugen mit, dass auch Überraschungen angemeldet werden müssen.

Gelände & Schlossräume

- **Ballone:** Das Steigen von Ballonen ist auf dem gesamten Areal der Stiftung Schloss Spiez untersagt; dies gilt für alle Arten von Ballonen auch für sog. «biologisch Abbaubare». Bei Nichtbeachtung verrechnet die Stiftung Schloss Spiez der Person, welche den Anlass gebucht hat, pauschal CHF 750.-. Ist der Einsatz einer Hebebühne zum Entfernen von Ballonen von Dach oder Baumkronen notwendig, werden die effektiven Kosten verrechnet.
- **Fahrzeuge:** Das Befahren des Schlossgeländes mitsamt Schlosshof ist untersagt. Ausnahme: das Bringen und Holen von Material für die Kirche oder für das Neuschloss und das Bringen und Holen des Brautpaars, gegen vorgängige Absprache (Frau Ariane Klein). Bei Nichtbeachtung verrechnen wir pauschal CHF 300.-.
- **Kutschen und Limousinen:** Für Hochzeitspaare ist der Fahrservice mit Kutschen und Limousinen gegen vorgängige Anmeldung erlaubt. Das Befahren des Innenhofes ist mit Kutschen nicht möglich. Sie erhalten per E-Mail eine Sonderbewilligung.
- **Drohnen** sind nicht gestattet.
- **Rauchen:** In allen Schlossräumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Rauchen ist im Aussenbereich erlaubt; es sind die Aschenbecher zu benutzen.

- **Hunde** sind auf dem ganzen Schlossareal an der Leine zu führen. Hunde sind in der Kirche, im Neuschloss und Schlossmuseum nicht gestattet.
- **Feuer / Feuerwerk / Kerzen / Fackeln:** Auf dem gesamten Schlossareal ist Feuer verboten. Dies gilt auch für Feuerwerk, Fackeln, Kerzen, Laternen etc.
- **Historische Apéro-Räumlichkeiten:**
Ausstattung: Die Räume verfügen über historische Ausstattungen und Objekte. Bei Schäden haftet die Person, welche die Anlassbuchung bei der Stiftung Schloss Spiez vorgenommen hat.
Parkettböden: Zum Schutze der historischen Holzböden ist das Tragen von Schuhen mit spitzen Absätzen untersagt (Stiletto-Absätze, Pfennig-Absätze etc.). Bei Schäden haftet die Person, welche die Anlassbuchung bei der Stiftung Schloss Spiez vorgenommen hat.

Wir danken unseren Gästen für ein respektvolles und umsichtiges Verhalten.